

Öffentliche Auslegung der Unterlagen in dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Herstellung der Durchgängigkeit der Rur auf dem Gebiet der Stadt Düren;

Erneuerung des sanierungsbedürftigen Lendersdorfer Wehres und Bau einer Fischaufstiegsanlage

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, wird Folgendes bekannt gemacht:

Bezirksregierung Köln
54.1.15.2-Rur-(2.2) ho

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Herstellung der Durchgängigkeit der Rur auf dem Gebiet der Stadt Düren;

Erneuerung des sanierungsbedürftigen Lendersdorfer Wehres und Bau einer Fischaufstiegsanlage

Auf Grundlage der §§ 68, 70 Abs. 1 und Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), alle in der zurzeit geltenden Fassung, gebe ich folgendes bekannt:

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER), Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren, (Träger des Vorhabens) hat bei der Bezirksregierung Köln (Planfeststellungsbehörde) für die Erneuerung des Lendersdorfer Wehres und den Bau einer Fischaufstiegsanlage auf dem Stadtgebiet Düren, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 2 die Planfeststellung eines Gewässerbaus gemäß den §§ 67 und 68 WHG beantragt.

Das geplante Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erneuerung des Lendersdorfer Wehres

Der bestehende, baufällige Wehrkörper soll zurückgebaut werden. Das neue Wehr wird an gleicher Stelle als steile Raubetrampe mit einer Kronenhöhe zwischen 135,45 m ü NN und 135,75 m ü.NN aus Wasserbausteinen errichtet, um auch zu-

künftig den Abschlag des Dürener Mühlenteiches zu gewährleisten. Die neue Wehroberkante wird mit ihrer Überfallhöhe in verschiedene Höhenstufen eingeteilt und durch Spundwände gesichert.

- Bau einer Fischaufstiegsanlage

Um die Durchgängigkeit für Gewässerlebewesen zu gewährleisten, wird in die neue Raubetrampe auf der linken Seite eine Fischaufstiegsanlage in Form eines Schlitzpasses integriert. Zur Verbesserung der Leitströmung im Einschwimmbereich wird eine Schussrinne neben der Fischaufstiegsanlage errichtet, die ebenfalls die Abwärtspassierbarkeit verbessern soll.

- Verbindung der beiden Rurarme unterhalb des Wehres („Querspanne“)

Unterhalb des Wehres befindet sich eine Insel in der Rur, wodurch es zwei Rurarme gibt. Zur Verbesserung der Auffindbarkeit des Einschwimmbereiches in die Fischaufstiegsanlage soll unterhalb des Wehres eine Querverbindung zwischen dem rechten und linken Rurarm erstellt werden, die vom Tosbereich des Wehres abgetrennt ist.

- Anpassung der Höhenlage des Altarmes
Der Zulaufbereich des oberhalb liegenden Altarms wird an die neue Wasserspiegelhöhe der Rur angepasst, um diesen weiterhin mit Wasser füllen zu können.

- Baustellenzufahrt

Für die Baustellenandienung ist die Nutzung der vorhandenen Fuß- und Radwege auf beiden Rurseiten vorgesehen. Auf beiden Seiten der Rur werden Zufahrten in den Böschungen angelegt, die später wieder zurückgebaut werden. Die Hauptzufahrt erfolgt auf der linken Rurseite unmittelbar am Wehrfuß der neuen Fischaufstiegsanlage und verläuft von dort aus auf den heutigen Rad- und Gehweg, der zu einer 4 m breiten Baustraße bis auf die Gewässersohle der Rur umgebaut wird. Für den Fuß- und Radverkehr ist eine vorübergehende Umleitungsstrecke geplant.

Das Vorhaben ist gemäß § 68 WHG planfeststellungspflichtig. Der Antrag auf Planfeststellung und die dazugehörigen Erläuterungen und Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen gemäß § 70 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 VwVfG NRW einen Monat lang

vom 27.09.2023 bis 26.10.2023 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Düren, Kaiserplatz 2 – 4, 52349 Düren,

während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG NRW parallel, d.h. ab Beginn der Offenlage, auf dem Internetangebot des Landes NRW im Namen der Bezirksregierung Köln unter https://url.nrw/planfeststellung_gewaesserausbau

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht bei der Stadt Düren ausliegenden Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen** nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis zum **09.11.2023 einschließlich** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Düren, Kaiserplatz 2 – 4, 52349 Düren oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln, Einwendungen gegen dieses Vorhaben erheben.

Vereinigungen die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis zum **09.11.2023** einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus der Einwendung sollten zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass die Einwendung mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein.

Die Einwendungen werden dem Träger des Vorhabens sowie –soweit erforderlich– den am Planfeststellungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwendenden wird dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von o.g. Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann

die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können sich im Erörterungstermin von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu meinen Akten zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben desjenigen, der die Einwendung erhoben hat oder bei Ausbleiben des Trägers des Vorhabens erörtert werden können.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwendenden beurteilen zu können. Die Daten können an den Träger des Vorhabens und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahme weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Träger des Vorhabens sowie seine Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Köln, den 11.08.2023

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Gez. Horstkötter